

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Häufige Fragen der Glarner Landwirte, Kontrolleure und des Landmaschinenverbands zur Durchführung der periodischen Kontrolle der Jauchegruben (JG) und der Erstellung der Entwässerungspläne

Worum geht es hier?

Nach dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Art. 15 GSchG, SR 814.20) muss die kantonale Behörde dafür sorgen, dass alle bestehenden Jauchegruben periodisch und je nach Zone und Wichtigkeit ca. alle 5 bis 15 Jahre auf deren Dichtheit und Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden. Die zuständige kantonale Behörde ist im Kanton Glarus die Abteilung Umweltschutz und Energie.

Im Kanton Glarus müssen seit 1998 alle neu gebauten Güllegruben auf ihre Dichtheit geprüft werden. Ältere Gruben wurden bis heute nur punktuell geprüft. Die geforderten Prüfungen der Hofdüngerlager können nur dann vollständig durchgeführt werden, wenn klar ist, wie die auf dem Betrieb anfallenden Abwässer abgeleitet werden, hierfür bedarf es zusätzlich eines Liegenschafts-Entwässerungsplans.

Um die anstehenden Kontrollen effizient und für den Landwirtschaftsbetrieb kostengünstig durchzuführen, hat die Abteilung Umweltschutz und Energie zusammen mit der Abteilung Landwirtschaft und dem Glarner Bauernverband ein Konzept für die Dichtigkeitskontrollen bei Güllegruben und die Prüfung der Liegenschaftsentwässerung ausgearbeitet. Dieses Konzept sieht vor, dass alle relevanten Landwirtschaftsbetriebe in den nächsten fünf Jahren überprüft werden. Die Prüfung haben die Landwirte durch ein versiertes Kontrollunternehmen durchführen zu lassen. Nicht geprüfte Hofdüngeranlagen dürfen nicht mehr verwendet werden.

1. Wann wird mein Betrieb aufgeboten?

Die Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben werden gebietsweise durch die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus aufgeboten. Es wird immer ein Gesamtbetrieb und mit allen bekannten Gruben aufgeboten. Unterschieden wird nach Talbetrieben und Alpbetrieben. Die Alpbetriebe haben eine höhere Priorität beim Aufgebot. Nicht bekannte Gruben müssen ebenfalls kontrolliert werden, die Verantwortung liegt beim Landwirt.

2. Ist der Eigentümer oder der Pächter zuständig für die Durchführung der Kontrollen?

Bei Alpen: Gemäss der landwirtschaftlichen Pachtgesetzgebung gehört die periodische Kontrolle der Gruben zum ordentlichen Unterhalt und obliegt den Pächtern. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Hofdüngeranlagen jederzeit in funktionstüchtigem Zustand bleiben. Es werden die Alppächter zur Kontrolle aufgefordert. Wir empfehlen den Pächtern, die Eigentümer frühzeitig über die Durchführung der Kontrollen zu informieren. Bei Mängelbehebungen empfehlen wir den Pächtern zudem, dies mit den Eigentümern zu besprechen und die Zuständigkeiten (je nach Vertrag) zu klären. Es ist bei den

Alpbetrieben mit den Gemeinden zu klären, ob die Entwässerungspläne durch die Gemeinde erstellt wird.

Bei Talbetrieben (Nicht-Alpen): Das Aufgebot zur periodischen Kontrolle erfolgt jeweils an die Pächter beziehungsweise an die Bewirtschafter der Betriebe. Normalerweise ist auch der Pächter/Bewirtschafter für die Durchführung der Kontrollen und die Behebung kleineren bis mittleren Mängel zuständig. Wir empfehlen den Pächtern in jedem Fall, die Eigentümer frühzeitig über die Kontrollen zu informieren und die Fragen der Zuständigkeiten zu klären. Die Entwässerungspläne sind durch die Pächter beziehungsweise durch die Bewirtschafter zu erstellen. Klären Sie allenfalls beim Eigentümer ab, ob dieser detaillierte Angaben zur Entwässerung (z.B. aus der Baueingabe) hat.

3. Wer führt die Kontrollen durch?

Im Rahmen einer Branchenvereinbarung zwischen der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie, dem Glarner Bauernverband und dem Maschinenring Etzel/Linth wird empfohlen, dass diese Kontrollen vom Maschinenring Etzel/Linth koordiniert und durchgeführt werden. Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter, die sich nicht durch den Maschinenring Etzel/Linth kontrollieren lassen wollen, können die Kontrollen auch von einem anderen, fachlich qualifizierten Büro durchführen lassen. Bitte nehmen Sie zur Reservierung oder Festlegung des Kontrolltermins frühzeitig mit dem Maschinenring Kontakt auf.

4. Was ist der Unterschied zwischen der ‚Baukontrolle‘ und der ‚periodischen Kontrolle‘ einer Jauchegrube?

Baukontrolle: Beim Neubau einer Jauchegrube muss diese mittels Wasservollfüllung über 48 Stunden auf deren Dichtheit kontrolliert werden. Dabei ist sie noch nicht mit Erdmaterial hinterfüllt und die Grube dadurch rundum einsehbar. Diese Kontrolle wird von der Bauherrschaft eingeleitet und von der Abteilung Umweltschutz und Energie durchgeführt.

Periodische Kontrolle: Die Hofdüngeranlagen sind auch nach deren Erstellung dauernd in funktionstüchtigen Zustand zu halten. Diese Verantwortung obliegt den Eigentümern und Betreiber dieser Anlagen. Der Kanton fordert die Betreiber in regelmässigen Zeitabständen auf, eine angemessene Kontrolle durchzuführen. Diese besteht aus einer Sichtkontrolle von der innen geleerten Grube.

5. Müssen alle Jauchegruben kontrolliert werden?

Ja. Es handelt sich um vom Bund vorgeschriebene periodische Kontrollen und es sind alle Jauchegruben zu kontrollieren. Es liegt in der Verantwortung der Landwirte, dass alle Gruben kontrolliert werden.

In erster Priorität werden alle Jauchegruben mit Jahrgang älter als 2000 und ohne Wasserfüllproben-Protokolle des Kantons kontrolliert.

6. Muss eine Jauchegrube, welche erst kürzlich neu gebaut wurde auch kontrolliert werden?

Jauchegruben, welche jünger als Jahrgang 2000 sind und bei denen nach dem Bau eine Dichtheitsprüfung mittels Wasserfüllung durchgeführt wurde (Kontrollrapport des Kantons vorhanden) werden erst später zur Durchführung der periodischen Kontrolle aufgeboden.

7. Sind auch kleine Jauchegruben (Fall a) oder nicht bis wenig benutzte alte Jauchegruben (Fall b) kontrollieren zu lassen?

Ja, es sind alle Jauchegruben kontrollieren zu lassen.

Fall a: Bei sehr kleinen Jauchegruben ist oft eine Begehung in die Grube durch eine Person nicht möglich, z.B. wenn die Grubenhöhe sehr klein ist (z.B. kleiner 0.5 Meter). In solchen Fällen genügt oft eine optische Sichtung von der Grubenöffnung aus, und es können Fotos mittels einer Verlängerungsstange durchgeführt werden.

Fall b: Wenig oder nicht mehr benutzte Jauchegruben sind ohne Einschränkung zu kontrollieren. Ausnahme: Wenn die Jauchegrube ausser Betrieb genommen wird, so dass von dieser keine Gefahr mehr für Mensch, Tier und Umwelt besteht. Diese sind umgehend zurückzubauen oder mittels sauberem Feststoffmaterial zu verfüllen. Dies kann zum Beispiel mittels Sand, Steinen oder Ziegeln geschehen.

8. Sind sehr weit abgelegene Jauchegruben kontrollieren zu lassen (zum Beispiel Laufdistanz auf eine Alp von mehr als einer Stunde)?

Grundsätzlich ja, aber es gilt in solchen Fällen auch die Verhältnismässigkeit zu wahren, dies gilt bei weit abgelegenen und zudem sehr kleinen Gruben. Solche Fälle sind im Einzelfall zu prüfen. Ein Antrag soll an die Abteilung Umweltschutz und Energie gestellt werden, welche das dann mit den weiteren Amtsstellen von Gemeinde, Kanton und mit dem Maschinenring prüft. Es sind aber, damit die Situation möglichst gut eingeschätzt werden kann, in jedem Fall detaillierte Pläne, Fotos und weitere Unterlagen einzureichen.

9. Müssen alle Jauchegruben zusammen untersucht werden oder kann ich sie einzeln untersuchen lassen?

Wir empfehlen allen Landwirten, die Kontrollen möglichst kombiniert über den gesamten Betrieb kontrollieren zu lassen. Bei weit verstreuten Stallungen kann eine Koordination auch gebietsweise mit benachbarten Betrieben erfolgen. Wichtig ist, dass Anfahrts-, und Wegkosten eingespart und die Arbeiten effizient eingeteilt werden. Der Kanton fordert jeweils alle Jauchegruben eines Bewirtschafters zusammen zur Kontrolle auf. Im Aufgebot fehlende Jauchegruben sind trotzdem untersuchen zu lassen. Teilen Sie ihre speziellen Bedürfnisse dem Maschinenring frühzeitig mit.

10. Was muss ich tun, wenn ich noch kein Aufgebot erhalten habe?

Die Aufforderung zur Kontrolle geschieht gebietsweise und nach einer groben Vorprüfung der Daten. Es liegt in der Verantwortung des Landwirtes, dass die Gruben periodisch kontrolliert werden. Fehlt ein Aufgebot oder wünschen Sie eine vorgezogene Kontrolle (vgl. auch Punkt 12), so melden Sie dies der Abteilung Umweltschutz und Energie. Diese stellt Ihnen die Datenblätter zusammen.

11. Was muss ich tun, wenn nicht alle Jauchegruben oder Betriebsstandorte aufgeführt sind?

Wenn trotz der Voranfrage nicht alle Anlagen und Standorte im Aufgebot aufgeführt sind, so können Sie dies der Abteilung Umweltschutz und Energie melden (Angaben z.B. zur Lagebuchnummer/Gebäudenummer erwünscht). Diese sendet Ihnen dann die fehlenden Unterlagen nach. Es steht Ihnen aber frei, einzelne Pläne in einem geeigneten Massstab direkt aus dem kantonalen Geoportal auszudrucken.

12. Können Jauchegruben auch vor dem offiziellen Aufgebot durch den Kanton kontrolliert werden? Was ist dann zu beachten?

Ja, Jauchegruben können bei Bedarf auch vorgezogen kontrolliert werden. Wir empfehlen Ihnen, sich in solchen Fällen frühzeitig bei der Abteilung Umweltschutz und Energie und beim Maschinenring zu melden. Erstere wird Ihnen die Unterlagen zustellen und Letzterer wird den Kontrolltermin reservieren.

Wir empfehlen auch in solchen Fällen, alle Anlagen eines Betriebes zusammen kontrollieren zu lassen. Es sollen aber in jedem Fall vorgängig alle Jauchegrubenstandorte des Betriebes mitgeteilt werden. Der Kanton macht normalerweise Aufgebote immer mit allen Betriebsstandorten und liefert die notwendigen Plangrundlagen für die Darstellung der Hofdüngerlagereinrichtungen und der Entwässerungsanlagen. Die Kontrolle sollte durch den Maschinenring (oder alternativ dazu durch ein spezialisiertes Fachbüro) erfolgen.

13. Sind bei Jauchegruben die Grundablässe auch zu kontrollieren?

Ja. Die Grundablässe stellen meistens die schwächste Stelle einer Grube dar und sie sind mit der Alterung oft nicht mehr dicht. Sie sind auf deren Dichtheit und Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und sind bei Neubauten nicht mehr zugelassen. Bei älteren Gruben auf Alpen sind sie aber vereinzelt anzutreffen und dienen, bei fehlenden Transportmöglichkeiten, zur Verschlauchung der Gülle. Bei Mängeln sind sie zu sanieren oder aufzuheben.

14. Meine Jauchegrube ist in einer Grundwasserschutzzone. Was muss ich in Bezug auf die Kontrollen speziell beachten?

Jauchegruben in Grundwasserschutzzonen (S-Zonen um Grundwasserfassungen oder Quellen) unterliegen besonderen Vorsichtsmassnahmen. Die Kontrollintervalle sind deutlich kürzer als jene anderer Anlagen (z.B. 1 bis 5 Jahre) und werden in den Schutzzonelementen der Gemeinden festgesetzt. Der Vollzug der Schutzzonelemente obliegt den Gemeinden.

15. Wer zeichnet den Entwässerungsplan

Der Landwirt erhält von der Abteilung Umweltschutz und Energie mit dem Aufgebot die Grundlagepläne und zeichnet auf diesen die Entwässerung gemäss dem mitgelieferten Beispiel und einer Anleitung ein. Am Tag der Kontrolle wird dieser Plan durch die Kontrolleure des Maschinenrings überprüft und bei Bedarf gegen Verrechnung des Aufwands ergänzt. Die Entwässerungspläne werden den Kontrolleuren zur Weiterleitung an die Behörden abgegeben. Bei Alpbetrieben im Eigentum der Gemeinde kann der Entwässerungsplan durch die Gemeinde erstellt werden. Nehmen Sie dazu genügend früh mit Ihrem Gemeindevertreter Kontakt auf.

16. Warum erhalte ich von jedem Stall- oder Schopfstandort einen Planauszug?

Nach der Voranfrage, mit welcher die Standorte von Jauchegruben und Mistlagerflächen ermittelt werden, erhalten Sie ein Aufgebot zur Kontrolle der Jauchegruben und dazu einen Planausschnitt von jedem uns bekannten und von Ihnen angegebenen Gebäudestandort. Darauf ist die Entwässerung nach einer vorgegebenen Legende einzuzeichnen. Dies hat unabhängig vom Vorhandensein einer Jauchegrube oder einer Mistplatte zu erfolgen.

17. Wem wird der Entwässerungsplan eingereicht?

Die fertiggestellten Entwässerungspläne werden am Tag der Kontrolle der Jauchegruben den Kontrolleuren des Maschinenrings zur Weiterleitung an den Kanton abgegeben. Der Kanton leitet eine Kopie der Pläne den Gemeinden weiter. Die Originale erhält der Landwirt mit der Rechnung durch den Maschinenring zurück.

18. Muss zu jedem Stallstandort ein Entwässerungsplan erstellt werden?

Ja, es ist zu jedem Stallstandort ein Entwässerungsplan zu erstellen und durch die Mitarbeiter des Maschinenrings kontrollieren zu lassen.

19. Muss ich trotzdem einen Entwässerungsplan einreichen, auch wenn ich kürzlich ein Baugesuch eingereicht habe?

Meistens ja. Bisherige Baugesuche von Landwirtschaftsbetrieben haben oft noch keinen oder einen unvollständigen Entwässerungsplan beinhaltet. Darum muss ein Entwässerungsplan erstellt werden. Zudem sind in den Baugesuchen oft nicht alle Stallungen berücksichtigt. Haben Sie einen genaueren Plan, z.B. durch einen Ingenieur oder Fachplaner erstellen lassen, so zeigen Sie diesen den Kontrolleuren des Maschinenrings am Tag der Kontrolle. Im Zweifelsfalle empfehlen wir Ihnen, die Pläne gemäss Anleitung (vgl. Punkt 23) von Hand neu zu zeichnen. Die Kontrolleure entscheiden dann abschliessend vor Ort, ob die Pläne den Vorgaben entsprechen.

20. Sind bei kleinen, weit abgelegenen Gebäuden ohne Einstaltungen (z.B. Heuerhütten, Berggebäude wo lediglich Heu eingelagert und keine Tiere gehalten wird) die Entwässerungspläne auch zu erstellen?

Ja, die Entwässerungspläne sind auch in diesen Fällen zu erstellen. In solchen Fällen bestehen oft keine Entwässerungsanlagen (keine Schächte, Leitungen usw.). Somit ist der Aufwand oft sehr klein. Es genügt beispielsweise, allfällige Dachableitungen einzutragen und aufzuführen, wohin das Dach- und Umgebungswasser fliesst, ob eine Bachableitung oder ähnliches besteht. Es obliegt den Kontrolleuren, nach Rücksprache mit den Behörden, ob auf eine Begehung solch weit abgelegener Gebäude verzichtet werden kann (Vergleiche auch Punkt 8).

21. Ist bei einem Alpbetrieb der Entwässerungsplan zu zeichnen und zu kontrollieren, auch wenn keine Gruben vorhanden oder zu kontrollieren sind (z.B. jene Gruben, welche jünger als Jahrgang 2000 sind und bei welchen eine Wasservollfüllung durchgeführt wurde)?

Ja, die Entwässerungspläne sind auch in diesen Fällen zu erstellen. Da in solchen Fällen meist auch keine Entwässerungsanlagen bestehen (keine Schächte, Leitungen usw.) sind aber meist keine grossen Aufwände notwendig. Es genügt beispielsweise, allfällige Dachableitungen einzutragen und aufzuführen, wohin das Umgebungswasser fliesst, ob eine Bachableitung oder ähnliches besteht. Es obliegt den Kontrolleuren, nach Rücksprache mit den Behörden, ob auf eine Begehung solch weit abgelegener Gebäude verzichtet werden kann (Vergleiche auch Punkt 8).

22. Muss ich für mein Wohnhaus in der Bauzone, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ein Entwässerungsplan abliefern?

In den Bauzonen und bei Anschlüssen der Abwasserleitungen an die öffentliche Kanalisation erübrigt sich die Erstellung eines Entwässerungsplanes meistens, da dies

durch die Leitungskataster der Gemeinden abgedeckt wird. Wenn aber Vorplätze mit landwirtschaftlicher Nutzung betroffen sind, dann ist auch in der Bauzone ein Plan zu erstellen.

23. Muss ich für mein Wohnhaus, welches ausserhalb der Bauzone steht, ein Entwässerungsplan abliefern?

Die Entwässerung der Wohnhäuser der Landwirte ausserhalb der Bauzone ist in den Plänen ebenfalls einzuzeichnen.

24. Können Beispiele für Entwässerungspläne, Anleitung zum Ausfüllen der Pläne und Plangrundlagen, Legenden etc. im Internet gefunden werden?

Ja, die meisten Unterlagen sind auf der kantonalen Homepage und auf dem kantonalen Geoportal einsehbar und können dort gesichtet, heruntergeladen oder ausgedruckt werden:

- www.gl.ch im **Online-Schalter** unter **Bau und Umwelt** und **Gewässerschutz in der Landwirtschaft**
- www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/d35/d348/d1156/f369.cfm (www.gl.ch und **Verwaltung** und **Bau und Umwelt** und **Umwelt, Wald und Energie** und **Umweltschutz und Energie** und **Gewässerschutz**)
- www.map.geogl.ch (kantonales Geoportal). Diese Vorlage kann ihnen weiter helfen: <https://map.geo.gl.ch/s/zpyijm1c>

25. Welche Unterlagen kann ich selber z.B. aus dem Internet oder dem kantonalen Geoportal (GIS) bereitstellen?

Grundsätzlich werden die notwendigen Unterlagen von der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus zur Verfügung gestellt und können bei Bedarf nachbestellt werden. Es steht aber jedem frei, einzelne Unterlagen gemäss seinen Bedürfnissen (z.B. andere Planmassstab) selber zusammenzustellen.

Bitte beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit:

Bitte steigen Sie nicht selber in eine Jauchegrube hinein, auch nicht für die Vorbereitungsarbeiten zur späteren Kontrolle durch die Fachleute.

Die Dämpfe von Jauche und Mist können giftig sein!

Die Kontrolleure dürfen nur mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen die Jauchegruben begehen. Stellen Sie sicher, dass die Kontrolleure über eine entsprechende Schulung und Ausrüstung verfügen.